



Uster, 30. Januar 2018
122/2018
V4.04.70
Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/3

WEISUNG 122/2018 DES STADTRATES: GEBÜHREN- VERORDNUNG DER STADT USTER, GENEHMIGUNG

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die kommunale Gebührenverordnung der Stadt Uster wird genehmigt.**
- 2. Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat**

Referent des Stadtrates: Stadtpräsident Werner Egli



A. Ausgangslage

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Im Gegensatz zu den Steuern werden die staatlichen Leistungen direkt in Anspruch genommen und bezahlt. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein. Sie sollen die Kosten ganz oder teilweise decken, welche dem Gemeinwesen durch die Leistung der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter oder durch die Benützung einer Einrichtung entstanden sind. Gebühren müssen sodann dem Äquivalenzprinzip entsprechen. Dieses Prinzip bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Ganz generell ist eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühren erlaubt.

Gebühren dürfen nur basierend auf einer formell-gesetzlichen Grundlage erhoben werden. Die formell-gesetzliche Grundlage muss vom Gesetzgeber erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Nach den so definierten Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhe der Gebühren im Einzelnen und setzt diese fest. Ein Teil der städtischen Gebühren wurde bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG; LS 681) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wurde die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Nach Wegfall der kantonalen Verordnung sind die Gemeinden gehalten, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Erforderlich ist neu eine formellgesetzliche Grundlage (Erlass durch Legislative). Gemäss Art. 20 lit. c Gemeindeordnung der Stadt Uster ist das Gemeindeparlament ohnehin für die Festsetzung der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig.

Die vorliegende Gebührenverordnung schafft somit die gesetzliche Grundlage für die städtischen Gebühren, sofern diese nicht bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind (z.B. Zivilstandswesen, Betreuungswesen). Sie beinhaltet den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungsgrundlage. Für die Festsetzung der konkreten Gebühren bleibt wie bis anhin der Stadtrat zuständig (vgl. auch Art. 31 lit. g GO).

B. Erlass der kommunalen Gebührenverordnung

Die dem Gemeinderat heute unterbreitete Gebührenverordnung lehnt sich weitgehend an die Mustergebührenverordnung an, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) im Sinne einer Musterverordnung für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Im Weiteren wurden bereits verabschiedete Gebührenverordnungen von benachbarten Parlaments- und Versammlungsgemeinden rechtsvergleichend beigezogen.

Aufbau der Gebührenverordnung

Die neue Verordnung ist in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert.

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen zu den Gebühren, insbesondere Geltungsbereich, gebührenpflichtige Personen, allgemeine Bemessungsgrundlagen, Fälligkeit und Zahlungsfristen, Zahlungsverzug, Kriterien für die Erhöhung bzw. Ermässigung von Gebühren. Zudem wird in diesem Teil ergänzend zur Gemeindeordnung festgehalten, dass dem Stadtrat die Kompetenz zusteht, Gebühren in geringer Höhe direkt im Gebührentarif festzusetzen.

Im besonderen Teil sind die Gebührenrahmen und die Bemessungskriterien für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche aufgeführt. In insgesamt 19 Abschnitten sind die entsprechenden Grundsätze nach Themenbereichen festgehalten.



Gebührentarif

Parallel mit der Erarbeitung der Gebührenverordnung wurde ebenfalls der Gebührentarif, d.h. die in der Zuständigkeit des Stadtrates liegenden konkreten Gebühren überarbeitet. Bis heute waren diese im «Allgemeinen Gebührenreglement der Stadt Uster» vom April 2016 enthalten. Durch die Abteilungen wurden die Gebühren teilweise erhöht, teilweise aber auch reduziert bzw. neu strukturiert. Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat im Rahmen der Beratung der Gebührenverordnung keine essentiellen, sich auf die einzelnen Gebühren auswirkenden Änderungen beschliesst, erhält die Stadt mit der Genehmigung des vorliegenden Gebührentarifs eine aktuelle Zusammenstellung aller in der Stadt geltenden Gebühren.

C. Inkrafttreten und Schlussbemerkung

Die neue Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit der Gebührenverordnung wird auf Stufe der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Die in der Verordnung festgelegten Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht und entsprechen den Prinzipien des Abgaberechts.

D. Antrag

- 1. Die kommunale Gebührenverordnung der Stadt Uster wird genehmigt.**
- 2. Diese wird rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat**

STADTRAT USTER

Werner Egli
Stadtpräsident

Daniel Stein
Stadtschreiber

Beilage

Gebührenverordnung (nur für die Aktenauflage bestimmt)